

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 2023

1.) Veranstalter

Veranstalter ist die Stadtmarketing Villach GesmbH, Hans-Gasser-Platz 5 in 9500 Villach. Vertragspartner eines allenfalls zustande kommenden Vertrages gemäß den Ausschreibungsunterlagen und den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen ist die Stadtmarketing Villach GesmbH, im Folgenden Veranstalter genannt, und der Bewerber, im Folgenden Mieter genannt.

2.) Grundsätzliches

Der Veranstalter veranstaltet den jährlich stattfindenden „Villacher Advent“. Der gegenständliche Mietvertrag regelt die Nutzung einer Einheit durch eine Anmietung der Infrastruktur und bezieht sich auf die Anmeldung des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche ihn treffenden gesetzlichen Bestimmungen sowie allenfalls darauf fußende Verordnungen einzuhalten. Der Mieter erklärt ferner, über sämtliche gewerberechtlichen Auflagen bezüglich der Weihnachtsgastronomie aufgeklärt worden zu sein.

3.) Anmeldung

Die Anmeldung für einen Adventstand erfolgt durch Übermittlung eines ausgefüllten, vom Veranstalter auf www.villacheradvent.at bereitgestellten Formulars des Mieters. Als Grundlage für die Zulassung dienen vorbeschriebene Unterlagen.

Die Anmeldung stellt ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot dar, mit dem der Mieter gleichzeitig die Teilnahmebedingungen und die Allgemeine Bedingungen des Mietvertrags (AB) als verbindlich anerkennt, und zwar für sich und für alle von ihm auf dem Markt Beschäftigten und Beauftragten.

4.) Zulassung

Der Veranstalter unterzieht die Anmeldung einer Prüfung und entscheidet über die Zulassung. Die Entscheidung des Veranstalters ist verbindlich und nicht anfechtbar. Für den Mieter besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

Eine gültige Gewerbeberechtigung bzw. Anerkennung als Künstler, Designer oder Fachinstitution ist Voraussetzung zur Teilnahme am Markt. Der Mieter erhält eine Mitteilung über seine Zulassung oder Ablehnung in schriftlicher Form. Bis zum Erhalt dieser Mitteilung ist der Mieter an seine Anmeldung gebunden.

Der Mieter erklärt, dass die in der Anmeldung enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind und er nichts verschwiegen hat. Sollten die Angaben in der Anmeldung unrichtig sein, so ist der Veranstalter ohne Nachfristsetzung berechtigt, den Aussteller auszuschneiden oder eine schon erteilte Zulassung zu widerrufen und einen allenfalls schon abgeschlossenen Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sollten die Teilnahmevoraussetzungen vom Mieter nicht mehr erfüllt werden, kann eine einmal erteilte Zulassung vom Veranstalter jederzeit widerrufen werden. Dem Mieter steht kein Anspruch auf Exklusivität zu.

5.) Gültigkeit der Vereinbarung

Der Mietvertrag wird für die Dauer des Villacher Advent/Silvestermarkts 2023 plus Auf- und Abbaueiten abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrags für die Folgejahre kann daraus nicht abgeleitet werden.

6.) Öffnungszeiten

Die Tagesöffnungszeiten Sonntag bis Donnerstag täglich von 10.00 bis 19.00 Uhr und Freitag und Samstag von 10.00 bis 20.00 Uhr sind verpflichtende Öffnungszeiten. Für die Gastronomie gelten abweichend davon folgende Öffnungszeiten: Sonntag bis Donnerstag täglich von 10.00 bis 22.00 Uhr und Freitag und Samstag von 10.00 bis 23.00 (von 22.00 bis 23.00 Uhr ohne Musik). Die Öffnungszeiten dürfen nicht unterschritten werden. Sollten die Öffnungszeiten nachträglich vom Veranstalter, z.B.

aufgrund behördlicher Anordnung, geändert werden, so verpflichtet sich der Mieter diese geänderten Öffnungszeiten einzuhalten. Der Mieter hat keinen wie immer gearteten Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Standgebühr und Kautions, wenn die Öffnungszeiten geändert werden (zu den Ausnahmen siehe Punkt 18.).

Wird die Öffnungszeit vom Mieter wiederholt trotz einer schriftlichen Abmahnung nicht eingehalten, so ist der Veranstalter berechtigt, die sofortige Schließung des Marktstandes zu veranlassen und den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei der Mieter verpflichtet ist, binnen 24 Stunden den Stand und den Platz zu räumen. Der Veranstalter kann nach Ablauf dieser Frist die Räumung des Standes auf Kosten und Gefahr des Mieters anordnen. Sämtliche mit der Räumung verbundenen Kosten und den dadurch verursachten Mehraufwand hat der Mieter zu tragen. Dem Mieter steht in diesem Fall auch kein Anspruch auf Rückerstattung des Mietentgelts oder eines Teiles davon zu. Auch jegliche sonstigen Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.

Der Veranstalter hat darüber hinaus das Recht, eine Pönale gemäß Punkt 26.) zu verlangen, sofern die Voraussetzungen dahingehend erfüllt sind.

7.) Zuteilung eines Standplatzes

Der Veranstalter entscheidet über die örtliche Zuteilung der Standplätze. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist für die Zuteilung eines Standplatzes nicht entscheidend. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, dem Mieter einen anderen Standplatz am Marktgelände zuzuweisen als jenen, der in der Zulassungsbestätigung bzw. ursprünglichen Standzuteilung vorgesehen ist.

Weiters können aus organisatorischen Gründen Größe und Maße des Standplatzes auch nachträglich abgeändert, Ein- und Ausgänge zum Marktgelände verlegt oder geschlossen und sonstige bauliche Veränderungen durch den Veranstalter vorgenommen werden. Der Mieter kann aus diesen Änderungen keinerlei Ansprüche ableiten.

8.) Standaufbau / Standabbau

Die Einrichtung des Standes kann beginnend ab dem 11.11.2023 erfolgen. Jeder Mieter erhält zwei Schlüssel für seine Hütte, welche zu den angegebenen Zeiten gegen eine Kautions von € 250.- im Stadtmarketing Büro abzuholen sind.

Die Hütten müssen für alle Teilnehmer bis zum 03.01.2024 geräumt und gesäubert übergeben werden. Sollte die Hütte, aus welchen Gründen auch immer, nicht vollständig geräumt sein, so ist der Veranstalter berechtigt, sämtliche Fahrnisse, die in der Hütte noch vorhanden sind, zu entsorgen. Allfällige damit verbundene Kosten hat der Mieter zu tragen. Eine Aufbewahrungspflicht des Mieters besteht nicht.

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Marktstand vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise zu räumen bzw. abzubauen. Der Mieter ist bei Zuwiderhandeln zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in der Höhe der Netto-Standmiete für das Jahr 2023 verpflichtet.

Weiters verpflichten sich alle Gastronomieteilnehmer ihre Böden (Gastroböden rund um die Kirche, wie auch alle Hüttenböden der Hauptplatzgastronomie) und Plexiglasfenster – welche während des Betriebes auch nicht beschrieben werden dürfen (Hauptplatzgastronomie) – unmittelbar vor dem Abbau der Hütten sauber zu hinterlassen. Sollte dies nicht der Fall sein, so werden dem Mieter die Reinigungskosten der vom Veranstalter extern beauftragten Putzfirma in Rechnung gestellt.

9.) Pflege der Hütte / Schneeräumung / Endreinigung der Hütte

Der Mieter hat die Hütte stets sauber zu halten. Der Mieter ist verpflichtet, die Schneeräumung im Umkreis von 1 Meter um die Hütte herum und auf dem Dach der Hütte vorzunehmen und hat der Mieter den Veranstalter für allenfalls daraus entstehende Schäden, Haftungen und sonstigen Nachteile vollkommen schad- und klaglos zu halten

Die Hütten müssen in einem besenreinen Zustand hinterlassen werden. Bei Gastronomiehütten hat eine Nassreinigung zu erfolgen. Sollte die Hütte ungereinigt hinterlassen werden, wird diese auf Kosten des Mieters gereinigt.

10.) Dekoration und Hüttenbeschilderung

Ohne schriftliche Zustimmung ist eine weitere Dekoration sowie Hüttenbeschilderung, sofern nicht zwingende gewerbliche Vorschriften dies vorsehen, unzulässig. Das Aufstellen eines Angebotsschildes vor dem Stand ist nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter erlaubt (dieser Aufsteller darf keinerlei gewerbliche Aufschriften aufweisen). Sonstiges Anpreisen vom Produktsortiment ist ausschließlich mit schwarzen Kreidetafeln erlaubt – es sind keine sonstigen Plakate, Zettel für das Angebotssortiment erlaubt. Eine Werbung von Fremdfirmen in den Hütten ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter zulässig.

11.) Speisen und Getränke / Pfandsysteme

Jeder Gastronom ist verpflichtet, das im Vorfeld von ihm abgegebene und genehmigte Konzept einzuhalten. Die Ausgabe von Alkopops ist strengstens untersagt. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Hygienerichtlinien und Vorgaben der Lebensmittelpolizei, einzuhalten.

Alle Gastronomiestände müssen eine Möglichkeit der Reinigung der Gläser und des Geschirrs bieten. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, so ist der Mieter verpflichtet, in der näheren Umgebung auf seine Kosten eine Reinigungsmöglichkeit anzumieten. Weiters verpflichtet sich der Mieter zur ausschließlichen Verwendung einheitlicher Glühwein-, Punsch- und/oder Mostgläser/Häferl, welche ausschließlich über die Stadtmarketing Villach GesmbH bezogen werden müssen.

Der Mieter verpflichtet sich bei der Umsetzung eines Pfandsystems zu beteiligen, d.h. es dürfen ausschließlich die einheitlichen Gläser /Häferl für das Pfandsystem verwendet werden, welche gegen die vorgegebene Pfandhöhe ausgegeben bzw. rückerstattet werden dürfen. Der Mieter darf keine andere Pfandhöhe verlangen.

Der Mieter verpflichtet sich weiters, nur die mit dem Vermieter abgesprochenen individuellen kulinarischen Speisen während der gesamten Dauer des Marktes anzubieten.

12.) Einweggeschirr

Die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck ist grundsätzlich untersagt. Die Verwendung von Einwegprodukten ist dann zulässig, wenn dabei eine Verwendung von nachwachsenden Materialien aus biologisch abbaubaren und kompostierbaren Materialien sichergestellt ist. Dabei sind die hygiene- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Zuwiderhandeln wird mit einer (stadtintern für Umweltmaßnahmen zweckgebundenen) verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe von € 300,00 im ersten Fall und für jeden weiteren Verstoß mit € 500,00 geahndet. Die sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages bleiben davon unberührt. Der Mieter hat den Veranstalter diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

13.) Infrastruktur

Stehische und Verkaufshilfen im Außenbereich werden im Vorfeld gemeinsam mit dem Mieter fixiert. Stehtische sind nur dann zulässig, wenn diese vom Mieter beim Veranstalter angemietet werden und mit einheitlichen Tischdecken (welche sich stets in einem einwandfreien Zustand befinden müssen) versehen werden. Eigene Stehtische, welche ohne Genehmigung des Veranstalters aufgestellt werden, werden ausnahmslos ohne Rücksprache auf Kosten des Mieters entfernt. Die Anwendung von Punkt 26.) (Pönale) bleibt davon unberührt.

Der Veranstalter hat auf eigene Kosten Feuerschalen angemietet. Hat sich der Mieter für den Betrieb dieser bereit erklärt, so verpflichtet er sich dazu, dass er diese von Donnerstag bis Sonntag in Betrieb nimmt, das Holz selbst bereitstellt, die Feuerschalen tagsüber säubert und diese über Nacht anhängt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche Umbauten oder Veränderungen an der Hütte nur

nach vorheriger Abstimmung mit dem Eigentümer der Hütte durchgeführt werden dürfen. Im Fall, dass eine mobile Behindertenrampe erforderlich ist, verpflichtet sich der Mieter, diese am angegebenen Lagerort abzuholen und diese ordnungsgemäß an seinem Stand zu positionieren, um einen barrierefreien Zugang zur Hütte zu gewährleisten. Die angemietete Infrastruktur (Schirme, Waschbecken, Tafeln etc.), ist über Nacht ordnungsgemäß zu sichern und dem Vermieter wieder einwandfrei zu retournieren. Sollten hieran Schäden entstehen, so werden diese dem Mieter in Rechnung gestellt. Im Falle einer Beschädigung durch Vandalismus ist der Veranstalter umgehend zu benachrichtigen. Zusätzlich angebaute und gewünschte Infrastruktur (zusätzliche Türen, Windfang, Fenster, Unterstände etc.) ist zu verwenden. Sollte nachweislich keine Verwendung erfolgen, so werden dem Mieter die gesamten Produktionskosten in Rechnung gestellt. Abänderungen der beigegebenen Infrastruktur sind nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig.

14.) Müllentsorgung

Der Müll muss vom Mieter täglich in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden. Es stehen a Marktgelände bzw. teilweise direkt an den Hütten fest installierte Müllcontainer sowie mehrere Müllstände zur Verfügung, die verwendet werden müssen. Es ist untersagt, Müll Kartons oder ähnliche Gegenstände rund um die Hütte zu lagern. Kartonagen dürfen nicht unzerkleinert in die Müllcontainer entsorgt werden. Nach dem Abbau darf kein Müll hinter den Hütten gelagert werden. Falls dies dennoch vorkommen sollte, so werden dem Mieter die Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

15.) Musik

Die Mieter von Gastronomiehütten verpflichten sich, die zur Verfügung gestellten Musik-Datenträger zu verwenden. Das Abspielen eigener Musik in der Hütte ist nur mit Zustimmung des Veranstalters erlaubt und hat sich stilmäßig der Veranstaltung anzupassen.

16.) Lagermöglichkeiten/ Ladetätigkeit

Der Mieter hat selbst für ausreichende Lagermöglichkeiten zu sorgen. Es ist nicht gestattet, auf oder um die Hütte herum Gegenstände zu lagern oder abzustellen (auch nicht am Abend nach Ende des Adventmarkts). Sollten dennoch Gegenstände gelagert bzw. abgestellt werden, werden diese entfernt und die Kosten hierfür dem Mieter in Rechnung gestellt.

Fahrzeuge dürfen lediglich für Ladetätigkeiten ins Marktgelände einfahren. Dabei sind die erlaubten Ladetätigkeitszeiten (Mo-Sa, 6:00 bis 10:00 Uhr) strikt einzuhalten. Sollte eine Ladetätigkeit außerhalb der erlaubten Zeiten notwendig sein, ist eine behördliche Genehmigung einzuholen. Liegt ein Verstoß gegen das Fahrverbot im Marktgelände vor, kann eine Anzeige erfolgen.

17.) Haftung und Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Verlust oder Beschädigung der vom Mieter eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsstücke oder Standausrüstung. Der Mieter haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Mieter hat den Veranstalter diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter hat sämtliche behördlichen Auflagen einzuhalten. Der Mieter ist verantwortlich dafür, dass alle gewerbe-, und marktrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und ist im Besitz einer gültigen Betriebsstättengenehmigung.

Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung. Bei Zuwiderhandeln anderer Mieter bzw. deren Beauftragten gegen die Bestimmungen der allgemeinen Richtlinien und (Geschäfts)Bedingungen sowie gegen die Vorschriften der Marktordnung oder gegen die behördlichen Auflagen Hieraus kann kein wie immer gearteter Ersatzanspruch gegen den Veranstalter geltend gemacht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der Standmiete keine Versicherung für die in den Marktstand eingebrachten Gegenstände, für den Marktstand selbst

oder auch für alle sonstigen Ausrüstungsgegenstände, Deko- und Präsentationsmaterialien etc. enthalten ist.

18.) Werbemittel; Werbung

Der Veranstalter stellt im Anlassfall dem Mieter Werbemittel zur Verfügung. Der Mieter verpflichtet sich, diese Werbemittel am Stand bzw. auf den Tischen sichtbar aufzulegen. Es ist nicht gestattet, an der Hütteninfrastruktur jegliche Art von Werbeplakaten anzubringen. Der Mieter verpflichtet sich an koordinierten Aktionen des Veranstalters verpflichtend teilzunehmen.

19.) Höhere Gewalt

Umstände wie zeitliche Verschiebungen oder Verkürzungen, die Verlegung des Austragungsortes oder die Absage der Veranstaltung aufgrund behördlicher Anordnungen berechtigen den Mieter nicht, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, sofern nicht in diesem Vertrag anders geregelt. Der Mieter kann dahingehend keine Ansprüche geltend machen, sofern nicht Streik, Naturkatastrophen, Pandemien oder sonstige Umstände höherer Gewalt zu einer (vorrübergehenden) Schließung des Adventmarkts führen.

Im Falle einer pandemiebedingten Schließung des Adventmarktes aufgrund eines behördlich angeordneten Lockdowns bzw. im Falle einer behördlichen Schließung aufgrund eines Streiks, einer Naturkatastrophe oder aufgrund sonstiger Umstände höherer Gewalt gilt Folgendes:

Der Mieter erhält eine Gutschrift in Höhe des unterhalb angeführten Prozentsatzes der Netto-Standmiete für den von der Stadtmarketing Villach GesmbH 2023 veranstalteten Adventmarkt einschließlich einer Standplatzgarantie für den Adventmarkt im darauffolgenden Jahr, oder – nach Wahl des Veranstalters – die Rückerstattung des nachangeführten Prozentsatzes der Netto-Standmiete für das Jahr 2023:

für 35 geschlossene Betriebstage	50%
für 28 geschlossene Betriebstage	40%
für 21 geschlossene Betriebstage	30%
für 14 geschlossene Betriebstage	20%
für 7 geschlossene Betriebstage	10%

Der Veranstalter hat den Mieter von einer Nichtdurchführung des Marktes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

20.) Ausstellungsgüter

Die zugelassenen Ausstellungsgüter und Dienstleistungen sind in den Teilnahmebedingungen festgelegt. Für darüberhinausgehende Ergänzungen des Sortiments ist die Genehmigung des Veranstalters einzuholen. Im Sinne der Wahrung des Ansehens des Marktes wird die Einhaltung der Bestimmungen für die Ausstellungsgüter bzw. Dienstleistungen überprüft. Nicht genehmigte oder nicht zugelassene Waren bzw. Dienstleistungen auszustellen bzw. anzubieten, ist nicht zulässig. Das Ausstellen bzw. Anbieten von Waren / Dienstleistungen, die nicht der Qualität der gemeldeten Waren bzw. Dienstleistungen entsprechen, ist ebenfalls unzulässig. Die Einhaltung dieser Qualitätsanforderungen wird von den Bediensteten des Veranstalters überwacht. Ihren Anweisungen ist ausnahmslos Folge zu leisten. Werden dahingehende Verstöße vom Mieter nicht unverzüglich behoben, kann der Mieter noch vor oder während der Veranstaltung von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen und die sofortige Schließung des Marktstandes angeordnet werden.

In diesem Fall hat der Mieter innerhalb von 24 Stunden den Stand abzubauen und den Platz zu räumen. Sämtliche mit der Räumung verbundenen Kosten hat der Mieter zu tragen, wobei dem Mieter wiederum keine wie immer gearteten Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter zustehen. Der Mieter verzichtet dahingehend ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer. Insbesondere erfolgt auch keine Rückerstattung des Mietentgelts an den Mieter und verzichtet dieser hiermit ausdrücklich und unwiderruflich auf einen derartigen Anspruch.

21.) Gemeinschaftsstand, Untervermietung

Ein Gemeinschaftsstand bzw. eine Gruppenausstellung kann zugelassen werden, bedarf jedoch eines Antrags der Mieter und der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Dazu ist auch die Anmeldung aller am Stand Beteiligten erforderlich. Die Mitmieter sind verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu ernennen, mit dem die Marktleitung korrespondiert und verhandelt. Die Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind als Information an alle Mitmieter zu betrachten.

Die Aufnahme von Mitmietern ist gebührenpflichtig. Der Tarif für jeden einzelnen Teilnehmer wird als Pauschal- bzw. Teilbetrag verrechnet und berechnet sich nach der Anzahl der Mitmieter sowie dem Anteil der beanspruchten Standfläche. Auf Antrag eines Mieters berechnet der Veranstalter den Gesamtpreis bzw. Einzelpreise für einen Gemeinschaftsstand und gibt dem Mieter die Zahlungsmodalitäten bekannt. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsmodalitäten haftet jeder einzelne Mitmieter als Gesamtschuldner für die gesamte Miete und sämtliche anfallende Kosten bei einem Gemeinschaftsstand. Sollte ein Mitmieter ohne Anmeldung mit Verkaufsware, Infomaterial o.ä., am Stand eines Mieters angetroffen werden, wird dieser Vorfall als nicht gestattete Untervermietung geahndet.

Ohne die Genehmigung des Veranstalters ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Bezahlung oder unentgeltlich an Dritte abzugeben, zu vermieten oder zu tauschen. Sofern der Mieter gegen die Bestimmungen im vorstehenden Satz verstößt, so erfolgt, sofern es sich um den ersten Verstoß gegen diese Bestimmung handelt, eine schriftliche Abmahnung durch den Veranstalter. Bei einem wiederholten Verstoß ist der Veranstalter berechtigt, die sofortige Schließung des Marktstandes zu veranlassen und den gegenständlichen Vertrag mit dem Mieter fristlos aufzukündigen. Dem Mieter steht in diesem Fall auch kein Anspruch auf Rückerstattung des Mietentgelts oder eines Teiles davon zu. Auch jegliche sonstigen Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.

22.) Standbetreuung

Die Anmeldung zum Markt verpflichtet den Mieter nicht nur dazu, seinen Stand zu beschicken, sondern auch dazu, diesen während der gesamten Marktdauer entweder persönlich oder durch von ihm bestelltes fachkundiges Personal zu betreuen und zu beaufsichtigen. Die Einhaltung der gesetzlichen, arbeitsschutzrechtlichen und gewerblichen Vorschriften (z.B. Firmenbezeichnung) sowie der Bestimmungen über Feuerschutz und Unfallverhütung ist zwingend für alle Teilnehmer. Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich sämtliche arbeitsrechtlichen Normen einzuhalten. Sollte der Mieter diese gesetzlichen Vorgaben missachten, so ist der Veranstalter berechtigt, bereits beim erstmaligen Verstoß die sofortige Schließung des Marktstandes zu veranlassen und diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

23.) Bestellung eines verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen

Der Mieter ist verpflichtet bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert eine geeignete Person namhaft zu machen, welche gemäß § 9 Abs 2 VStG für das Mietobjekt zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen bestellt wird. Die Bekanntgabe hat unter Nennung einer geeigneten E-Mail Adresse zu erfolgen. Sollte dieser Vertrag im Zeitraum binnen 14 Tagen vor Beginn der Veranstaltung unterzeichnet werden, hat der Mieter unverzüglich eine geeignete Person namhaft zu machen. Die Verantwortlichkeit umfasst die Einhaltung aller einschlägigen Verwaltungsvorschriften, welche in Zusammenhang mit dem Mietobjekt sowie in Zusammenhang mit allen Handlungen stehen, die im Rahmen der Veranstaltung vom Mieter und von Personen, die diesem zurechenbar sind, gesetzt werden. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die namhaft gemachte Person die gesetzlichen Erfordernisse zur Bestellung zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen erfüllt. Der Veranstalter wird der namhaft gemachten Person eine Zustimmungserklärung zur Bestellung zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen übermitteln. Die namhaft gemachte Person hat bis spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung der Bestellung zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen nachweislich und entsprechend der gesetzlichen Erfordernisse zuzustimmen und die Zustimmungserklärung dem Veranstalter per E-Mail sowie im Original zu übermitteln. Der Veranstalter wird die Bestellsurkunde zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen der zuständigen Behörde

übermitteln. Der Mieter hat sicherzustellen, dass der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche die Zustimmung bis zum Ende der Veranstaltung nicht widerruft. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Bestellung der namhaft gemachten Person abzulehnen oder jederzeit aus berechtigten Gründen die Bestellung zu widerrufen, in welchem Fall der Mieter unverzüglich eine andere Person namhaft machen muss. Sollte ein verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher nicht rechtzeitig wirksam bestellt werden oder die Bestellung von der namhaft gemachten Person oder vom Veranstalter aus berechtigten Gründen widerrufen werden, darf das Mietobjekt bis zur wirksamen Bestellung eines verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen nicht genutzt werden. Der Anspruch auf Zahlung des Mietzinses durch den Veranstalter bleibt davon unberührt. Der Mieter wird den Veranstalter hinsichtlich aller nachteiligen Folgen, die mit einer fehlenden, unwirksamen, verspäteten oder sonst mangelhaften Bestellung zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen verbunden sind, schad- und klaglos halten.

24.) Auszeichnungspflicht

Von Gesetzes wegen ist jeder Mieter verpflichtet, seinen Stand in einer für jedermann erkennbaren Weise mit Namen und Anschrift des Standinhabers zu versehen. Die Standbezeichnung wird vom Veranstalter beigestellt. Die ausgestellten Waren und Güter sind zu deklarieren und beschriften. Es besteht eine Pflicht zur Preisauszeichnung. Eine unvollständige oder irreführende Objekt- und Werksbeschriftung berechtigt den Veranstalter, die Korrektur bzw. die Entfernung des Exponats / Objektes einzufordern. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Verkäufe im Rahmen des Adventmarktes im Namen und auf Rechnung des Mieters zu erfolgen haben.

25.) Bildmaterial / Urheberrecht

Der Veranstalter besitzt das uneingeschränkte Recht zur Erstellung von Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsgegenständen sowie vom Marktgelände. Darüber hinaus hat er das Recht zur Veröffentlichung des Bildmaterials. Der Veranstalter ist berechtigt, Dritten dieses Recht einzuräumen. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, auf sämtliche Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem UWG, zu verzichten.

26.) Vertragsstrafe bei Verstößen des Mieters

Im Falle eines Verstoßes des Mieters gegen die Bestimmungen des Mietvertrags treten – sofern in diesen Allgemeinen Bedingungen des Mietvertrags nichts Abweichendes bestimmt ist – nachfolgende Rechtsfolgen ein bzw. hat der Mieter dem Veranstalter eine verschuldensunabhängige und vom Nachweis eines konkreten Schadens unabhängige Vertragsstrafe wie folgt zu bezahlen:

- 1.) Beim ersten Verstoß ergeht eine mündliche Verwarnung an den Mieter.
- 2.) Beim zweiten Verstoß erfolgt eine schriftliche Verwarnung an den Mieter.
- 3.) Beim dritten Verstoß erhält der Mieter eine zweite schriftliche Verwarnung und hat eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 500, -- an den Veranstalter zu bezahlen.
- 4.) Bei einem vierten Verstoß gegen den Mietvertrag und den darin festgehaltenen Regeln ergeht ein eingeschriebener Brief an den Mieter, welche den Mietentzug für das darauffolgende Jahr beinhaltet und ist der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in der Höhe von € 1.000, -- an den Veranstalter verpflichtet.

Davon unberührt bleiben die sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche des Veranstalters.

27.) Kosten, Rechnungs- und Zahlungsbestimmungen

Der Bezug des Marktstandes ist erst nach Rechnungslegung bzw. nach vollständiger Bezahlung der Standmiete und Nominierung eines verantwortlichen Beauftragten iSv § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 möglich. Im Falle des Zahlungsverzuges werden dem Mieter Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 12% p.a. ab Fälligkeit in Rechnung gestellt. Der Mieter ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen aufzurechnen. Wird das vertraglich vereinbarte Mietentgelt oder eine sonstige Zahlung nur teilweise oder überhaupt nicht innerhalb der

festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so ist der Veranstalter berechtigt unter vorheriger Androhung die Zulassung zu widerrufen, den gegenständlichen Mietvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die gegenständliche Fläche anderwärtig zu vergeben. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Mieter eine Bearbeitungsgebühr iHv 80% der Netto-Standmiete zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche, wie insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben davon unberührt. Als Netto-Standmiete („Mietentgelt“) (Standmiete ohne Strom) gilt für das Jahr 2023 eine Summe von **EUR** zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer als vereinbart.

28.) Rücktritt vom Vertrag

Wird aus Verschulden des Mieters der Vertrag aufgelöst, so verpflichtet sich der Mieter einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe der 2-fachen Standgebühr an den Veranstalter zu bezahlen, wobei diese Konventionalstrafe – sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen – nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche sowie etwaige weitere aus diesem Vertrag ergebende Ansprüche bleiben davon unberührt.

29.) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages

Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass keine Nebenabreden getroffen wurden. Zusatzvereinbarungen und Änderungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie in Schriftform errichtet wurden und von beiden Vereinbarungsparteien unterfertigt sind.

30.) Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

31.) Gerichtsstand

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens dieses Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Villach vereinbart.